

## Gemeinde Galtür Müllgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür hat mit Beschluß vom 17.12.1991 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBL. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen.

### § 1

#### Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch für die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zur Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### § 3

#### Gebührentarif

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:  
Die Grundgebühr wird nach umbauten Raum/ ÖNORM B 1800 berechnet. Stichtag ist der 1.1 eines jeden Jahres.
2. Von der Grundgebühr sind folgende Gebäude-, Gebäudeteile ausgenommen: Landwirtschaftliche Objekte (Stall, Stadel- Feldschupfen), Garagen mit eigener Bedachung. Weiters sind ausgenommen: Volksschule – Turnsaal, Musik-Schützenlokal, Gemeindesaal, Pfarrsaal und Jugendräume ohne wirtschaftlichem Interesse.  
Nicht ausgebaute und nicht benutzbare Stockwerke. (Gilt jedoch nicht für einzelne Räumlichkeiten). Dachböden zählen nicht als Stockwerke.
3. Mit nur 10% des umbauten Raumes werden folgende Gebäude und Gebäudeteile berechnet: Hallenbäder, Tennishallen, Schlossereien, Tischlereien, Tankstellen.
4. Die Gebührensätze betragen je m<sup>3</sup> umbauten Raum S 0,99 inkl. 10% MWSt. zum jeweils gültigen Tarif jährlich.

5. Für die weiteren Gebühren gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

120 lt. Müllkübel	S 11,--
240 lt. Müllkübel	S 20,90

6. Die Umsatzsteuer von 10% ist in den oben angeführten Preisen enthalten.

#### § 4

##### Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereit gestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

#### § 5

##### Vorschreibung der Gebühren

1. Die Grundgebühr wird einmal jährlich bescheidmäßig vorgeschrieben (1.4 eines jeden Jahres).
2. Die weiteren Gebühren werden nach gezählten und entleerten Müllkübeln des vorangegangenen Jahres (1.4- 31.3) bescheidmäßig vorgeschrieben (1.4 eines jeden Jahres).

#### § 6

##### Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung anzuwenden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

1. Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.1992 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 18.12.1991  
Abgenommen am: 03.01.1992

Der Bürgermeister